



Gemeinde Buchholz

Bau- und Wegeausschuss

Buchholz, den 24.11.2022

Verteiler:

Wolfgang Pagel
Dr. Anne Michelsen
Christian Stoß
Andreas Löding

Markus Rohweder
Hansjörg Rohweder
Jochem Schmidt
Uwe Schwarz

Stephanie Menke
Dr. Ulrike Möhlmann-Weyhenmeyer
Wolfgang Els
Frank Meißner
Heinrich Jenkel
Axel Bluhm

Aushang

Niederschrift der Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Buchholz vom 10.11.2022 im Dörphus

Anwesende: Wolfgang Pagel (Vorsitzender), Dr. Anne Michelsen, Hansjörg Rohweder, Markus Rohweder, Wolfgang Els, Axel Bluhm

Gäste: 1 (zeitw.)

Top 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende Wolfgang Pagel eröffnet um 19:33 Uhr die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Der Vorsitzende Wolfgang Pagel beantragt die Änderung der Tagesordnung wie folgt:

- TOP 7 Beratung Bauantrag (neuer TOP)
- TOP 8 Verschiedenes (vorher TOP 7)

Die Änderung der Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Top 2 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 13.09.2022

Das Protokoll wird im TOP 7 wie folgt korrigiert: Der Begriff „Freianlagen-Photovoltaikanlage“ wird durch „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ ersetzt. Weitere Einwände werden nicht erhoben. Das Protokoll wird mit der vorgenannten Korrektur einstimmig bei einer Enthaltung angenommen.

Top 3 Beratung Neufassung der Straßenreinigungssatzung

Die Neufassung der Straßenreinigungssatzung wird Absatz für Absatz durchgelesen und mit der alten Fassung verglichen. Auch die neue Satzung beinhaltet ein Straßenverzeichnis. Dieses kann aus der alten Satzung ohne Änderung in die neue Satzung übernommen werden. Es gibt Wünsche zur Änderung der neuen Satzung (siehe Anlage 1 zu diesem Protokoll). Die Änderungswünsche werden zunächst vom Amt geprüft. Nach erfolgter Prüfung wird die überarbeitete Satzung wieder auf die Tagesordnung des Bau- und Wegeausschusses genommen und abschließend beraten.

Top 4 Beratung Sicherung bei Starkregen fällen (Hochwasser)

Kritische Bereiche bei Starkregenereignissen im Sinne einer potentiellen Hochwassergefährdung sind:

- Neue Twiete in Höhe Grundstück Sehlcke / Abel
- Fleck in Höhe Grundstück Wulff-Thysen, alte Scheune

Es wird überlegt, ob ein Ingenieurbüro für die Erstellung einer Gefährdungsanalyse und die Erarbeitung ggf. erforderlicher Maßnahmen beauftragt werden soll. Diese Überlegung wird zurückgestellt. Zunächst soll Anfang des Jahres 2023 eine Begehung stattfinden und die Eigentümer angesprochen werden.

Im Vorweg soll der Vorsitzende Wolfgang Pagel mit dem Amt klären, zu welchen Maßnahmen die Gemeinde im Sinne des Hochwasserschutzes verpflichtet ist.

Top 5 Beratung Reparatur am Dörphus

Die Fahrzeughalle soll neu gestrichen werden. Dafür soll ein Kostenvoranschlag eingeholt werden.

Das Notstromaggregat soll im ehemaligen Umkleideraum der Feuerwehr fest aufgestellt werden. Für den Betrieb müssen in der Außenwand jeweils eine Öffnung für die Zuluft und für die Abluft (Abgase) hergestellt werden. Weiterhin ist die Montage einer Elektrounterverteilung erforderlich.

Die Holzfassade muss gestrichen werden. Auch dafür soll ein Kostenvoranschlag eingeholt werden.

Top 6 Beratung Reparatur an den Gemeindestraßen

Der Gehweg am Fuchsberg soll auf einer Länge von ca. 69 m saniert werden (Platten aufnehmen und entsorgen, neuer Pflaster verlegen). Es liegt ein Kostenvoranschlag in Höhe von 7.100,00 € vor. Die Angebotshöhe erscheint den Ausschussmitgliedern vergleichsweise hoch zu sein. Der Vorsitzende Wolfgang Pagel geht davon aus, dass der Voranschlag eher auf der sicheren Seite liegt. Zunächst soll das Pflastermaterial Anfang Dezember an die Gemeinde geliefert und zwischengelagert werden, damit man sich die jetzt gültigen Materialpreise sichert und diese Kosten noch aus dem Haushalt 2022 bezahlt werden kann. Diese Vorgehensweise wird einstimmig beschlossen.

Die Betonfahrbahn soll evtl. in der Mittelspur mit Beton ergänzt werden. Die Lieferung muss wahrscheinlich über Hass + Hatje erfolgen, weil das örtliche Betonwerk nur gegen Bahrzahlung liefert. Der Vorsitzenden Wolfgang Pagel will sich um ggf. mögliche Alternativen kümmern.

Die Fahrbahn vom Campingplatz Richtung B207 müsste vollständig erneuert werden (ca. 700 m²) Dafür liegt ein Kostenvoranschlag in Höhe von 78.000,00 € vor. Die Maßnahme wird zunächst zurückgestellt. Je nach Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage soll im Laufe des Jahres 2023 ein neuer Kostenvoranschlag eingeholt werden.

Top 7 Beratung Bauantrag

Das Ordnungsamt des Amtes Lauenburgische See hat den von der Gemeinde Buchholz abgelehnten Bauantrag für den Bau eine Flächen-PV-Anlage auf dem Grundstück der Kläranlage Ratzeburg wieder zur Stellungnahme vorgelegt. Aus Sicht der Bauaufsicht (Kreis) gibt es keine rechtliche Grundlage um das gemeindliche Einverständnis zu versagen. Nach Auffassung des Fachdienstes Bauordnung und Denkmalschutz des Kreises Herzogtum Lauenburg dient das Bauvorhaben einem sogenannten privilegierten Bauvorhaben (Kläranlage) und ist diesem untergeordnet

und somit zulässig nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB. Die Gemeinde möge ihre Entscheidung überdenken und wird um Abgabe einer erneuten Stellungnahme gebeten.

In der Bauvoranfrage vom 05.07.2022 gibt der Bauherr an, dass mit Flächen-PV-Anlage der eigenen Stromversorgung dient und somit originärer Teil der Kläranlage Ratzeburg ist und damit ebenfalls als privilegiert einzustufen ist.

Einige Mitglieder des Bau- und Wegeausschusses sind mit dem Grundstück und dem Bau der Kläranlage vertraut. Sie geben an, dass die Kläranlage kein privilegiertes Bauvorhaben nach BauGB ist und zudem die Flächen-PV-Anlage außerhalb des umzäunten Grundstückteils errichtet wird. Für diesen Bereich ist im Flächennutzungsplan keine Nutzung vorgesehen.

Der Bau- und Wegeausschuss bittet den Ausschussvorsitzenden Wolfgang Pagel darum, den Fachbereich Bauordnung und Denkmalschutz darauf hinzuweisen, dass u. E. die Flächen-PV-Anlage in einem Bereich errichtet werden soll. Aus Sicht der Gemeinde müsste dafür über die Änderung des Flächennutzungsplans zunächst Baurecht geschaffen werden. Gleichzeitig soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Gemeinde nicht grundsätzlich gegen die Errichtung der Flächen-PV-Anlage ist, die ablehnende Stellungnahme ausschließlich aus formalen Gründen erfolgt

Top 8 Beratung Reparatur am Dörphus

Die Reparatur des Rohrdurchlasses für die Goldbek kostet ca. 5.500,00 €.

Die Oberflächen-Regenversickerung der Grundstücke in der Gemeinde Buchholz ist im Konzept fertig. Für den abschließenden Nachweis der Versickerung fehlen noch Bohrsondierungen. Es soll geprüft werden, wer im Dorf solche Sondierungen bereitstellen kann.

Der Ausschussvorsitzende Wolfgang Pagel schließt die Sitzung um 21:20 Uhr.

gez. Pagel

gez. Bluhm

Wolfgang Pagel
Vorsitzender

Axel Bluhm
Protokollführer

Anlage: Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Buchholz
mit Korrekturinträgen

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde ... (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 2 und 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), und der § 45 Abs. 1, 3 und 4 sowie 56 Abs. 1 Nr. 8 und Nr. 9 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 430), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 00.00.2022 diese Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde ... (Straßenreinigungssatzung) erlassen.

Präambel

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde ... (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) sind zu reinigen.
- (2) Zur Reinigung gehört es, nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit nach Maßgabe des § 3 die Straßen zu säubern, Schnee zu räumen und bei Glatteis zu streuen.
- (3) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde, soweit die Reinigungspflicht nicht gemäß § 2 übertragen ist. Die Gemeinde betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung. In diesem Umfang steht die Straßenreinigungseinrichtung den Reinigungspflichtigen (§ 2) zum öffentlich-rechtlichen Anschluss und zur Benutzung nach Maßgabe des Straßenverzeichnisses zur Verfügung. Insoweit gelten die Grundstücke als angeschlossen, und es besteht Anschluss- und Benutzungszwang.
- (4) Aus der Wahrnehmung der Reinigungspflicht durch die Gemeinde können keine Ansprüche insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Zeitfolge der Reinigung hergeleitet werden. Die allgemeine Reinigung umfasst nicht Verunreinigungen im Sinne von § 46 StrWG.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht der im nachstehend aufgeführten Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen, Gehwegen, kombinierten Geh- und Radwegen sowie Wohnwegen wird in dem darin festgelegten Umfang für folgende Straßenteile in der Frontlänge der angrenzenden und erschlossenen Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt:
 - a) ~~die Fahrbahnen, einschließlich der Rinnsteine und der zum Parken von Kraftfahrzeugen bestimmten Straßenflächen;~~
 - b) die Geh- und Wohnwege, auch soweit deren Benutzung für Radfahrer geboten oder erlaubt ist (kombinierte Geh- und Radwege oder für Radfahrer freigegebene Geh- und Wohnwege), einschließlich der Gräben, der Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen, und der Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, auch soweit sie als unselbständige Grünanlagen angelegt sind;
 - c) die Radwege.

~~Ist ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt, gilt als Gehweg ein begehbarer Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Fahrbahnstreifen am Fahrbahnrand. Dies gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.~~

Das folgende Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung:

Straßenname	Reinigung durch		
	Gemeinde	Grundstückseigentümer	
	Fahrbahn	Gehweg, kombinierter Geh- und Radweg sowie Wohnweg	Fahrbahn und Gehweg

- (2) ~~Für die aufgeführten Straßen wird die Reinigungspflicht auch für die Hälfte der Fahrbahnen den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt.~~
- (3) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nießbraucher, sofern er als unmittelbarer Besitzer das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihnen das ganze Wohngebäude zur alleinigen Nutzung überlassen ist.
- Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Grundstücken, die mit Wohnungs- bzw. Teileigentum bebaut sind, stellt die Reinigungspflicht eine Gemeinschaftsaufgabe dar, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.
- (4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. Für die Zeit der Übertragung der Reinigungspflicht haftet der ursprüngliche Verpflichtete für die ordnungsgemäße Straßenreinigung nicht, sondern allein der übernehmende Dritte.
- (6) Die nach anderen Rechtsvorschriften (vgl. auch § 4) bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 genannten Straßen und Wege sowie die Pflege der Trennstreifen und begehbaren Seitenstreifen, einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs. Hierzu gehört auch die Beseitigung von Tierkot, Laub, Bewuchs und wildwachsenden Kräutern, wenn durch letztere der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt oder diese geeignet sind, den Straßenbelag zu schädigen. Herbizide, Pestizide, ätzende Stoffe und

andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung an Straßen- und Randbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

- (2) Die zu reinigenden Straßenteile sind bei Bedarf (verstärkte Ansammlungen von Staub, Laub, Wildkräutern), mindestens aber einmal in 2 Monaten
 - in der Zeit von 01. April bis 30. September bis 20.00 Uhr und
 - in der Zeit von 01. Oktober bis 31. März bis 17.00 Uhrdurch Abfegen, Abharken und Aufnahme des Kehrriechts zu säubern und von Wildkraut zu befreien. ~~Einer mit der Säuberung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen.~~
- (3) Die Geh- und Wohnwege, begehbaren Seitenstreifen und Radwege sind bei Glätte mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Als Streumittel sind zugelassen: Nur die gesetzlich zugelassenen Mittel. Beim Streuen ist deshalb die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen auf Geh- und Wohnwegen mit Baum- oder Buschbestand sowie auf gepflasterten Geh- und Wohnwegen grundsätzlich verboten. Ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist;
 - b) an gefährlichen Stellen von Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brücken, Auf- oder Abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.Die verwendeten Streumittel sind nach Wegfall der Glätte aufzukehren sowie ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Streumittel dürfen ebenso wie Laub nicht vom Gehweg und von den Grundstücken in den Rinnstein gekehrt werden.
- (4) Die Geh- und Wohnwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee zu befreien und bei Glätte zu bestreuen. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee geräumt und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen gewährleistet ist. Das gilt auch für die Erreichbarkeit von Fahrgastunterständen.
- x (5) In der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Geh- und Wohnweg sowie die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Dies gilt auch für Verunreinigungen durch Tierkot, der durch den Tierhalter bzw. Tierführer unverzüglich zu entfernen ist. Die Reinigungspflicht nach § 3 Absatz 1 Satz 2 bleibt hiervon unberührt, sofern diese insoweit zumutbar ist.

§ 5

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen (grundbuchrechtlichen) Sinne. Dieses ist ein Grundstück, das auf einem Grundbuchblatt - oder bei einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer -

geführt wird (Grundbuchgrundstück). Als Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und des StrWG sowie Privatstraßen, bei denen die Gemeinde nicht Straßenbaulastträgerin ist.

- (2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Geh- oder Wohnweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten-, Grün- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, gleich, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegen. Das gilt jedoch nicht, wenn eine Verbindung des Grundstücks mit der Straße unzulässig oder unmöglich ist oder wenn ein Geländestreifen zwischen Grundstück und Straße nicht dem Träger der Straßenbaulast gehört und selbstständigen wirtschaftlichen Zwecken dient.
- (3) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gelten Grundstücke, die nicht oder nichtvollständig an der Straße anliegen, aber rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu ihr haben oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind (Hinterliegergrundstücke) und denen durch die Straße eine Nutzungsmöglichkeit, insbesondere eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung, vermittelt wird.

§ 6

Anordnungen im Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung in dem in den §§1 bis 4 dieser Satzung beschriebenen Umfang nicht nach, kann die Gemeinde zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen auch Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

~~Straßenreinigungsgebühren~~

~~Zur teilweisen Deckung der Kosten für die von der Gemeinde durchgeführte Reinigung und den Winterdienst auf öffentlichen Straßen werden Straßenreinigungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.~~

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 56 Abs. 1 Nr. 8 oder Nr. 9 StrWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt oder
 3. gegen die Säuberungspflicht bei außergewöhnlicher Verschmutzung nach § 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 511,00 € geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 2 zuwiderhandelt. Entsprechende Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EURO geahndet werden.
- (3) Für das Ordnungswidrigkeitsverfahren gelten die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt, Angaben aus den Grundsteuerakten zu verwenden.
- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten.

§ 10 Befreiungen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Straßenreinigung können ganz oder teilweise auf Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 11 Grundstücke des Bundes, des Landes und des Kreises

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Grundstücke des Bundes, des Landes und des Kreises, soweit dem gesetzliche oder rechtliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde ... vom ... außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo die Straßenreinigungssatzung eingesehen werden kann.

..., den 00.00.2022

Gemeinde ...
Die Bürgermeisterin/
Der Bürgermeister

D.S.
